

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 57/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

IKK Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

2. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. IKK-Pflegekasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Balzer sowie die Richter Dr. Berchtold und Dr. Bernsdorff beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beigeladenen zu 1. für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Sozialversicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 2002.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 27. April 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin macht insbesondere wegen einer "Abweichung von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 30.09.1998, Az. 5 AZR 563/97" den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend. Hierzu muss die Beschwerdebeurteilung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500



§ 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Soweit in der Begründung insoweit auf die "Abweichung" von dem Urteil des BAG abgestellt wird, zeigt sie nicht hinreichend auf, worin die Abweichung liegen soll. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt also nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz eines anderen Gerichts aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Auch wenn man davon ausgeht, die Merkmale der Beschäftigung und der Arbeitnehmereigenschaft seien vergleichbar, hat die Klägerin dazu weder einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze angegeben noch einen Rechtssatz des BAG. Der Vortrag, es handele sich um einen "sachgleichen Streitgegenstand" ersetzt diese Angaben nicht.

- 5 Die Begründung genügt auch im Übrigen nicht den Anforderungen zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung. Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert "Ist ein gewerblich selbstständig tätiger Frachtführer, der in einem längeren Zeitraum nur für einen Auftraggeber tätig ist, als sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter anzusehen, wenn die jeweiligen Fahren zeitlich durch den Auftraggeber festgelegt und zudem die Route und die Fahrstrecken konkret zugewiesen wurden, jedoch eine Vereinbarung, dass die Dienst(e) höchst persönlich erbracht werden müssen, nicht erfolgte und der Betroffene die Fahrten jeweils mit selbst gestellten Fahrzeugen auf eigenes unternehmerisches Risiko erledigte und sodann einzeln in Rechnung stellte, dabei jeweils unter Ansatz der Umsatzsteuer, die tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde (?)" Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin durch die bloße Umschreibung eines ihrer Auffassung nach entscheidungserheblichen Lebenssachverhalts ohne Benennung einer Norm des Bundesrechts, bei deren Auslegung sich die von ihr angesprochene Problematik stellt, eine abstrakte Rechtsfrage im vorstehend umschriebenen Sinn formuliert hat. Jedenfalls fehlt es nämlich an der zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderlichen Auseinandersetzung mit der umfangreichen bisherigen Rechtsprechung des Senats zum Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Dies kann durch die bloße Behauptung, "eindeutige Entscheidungen" des BSG zu dieser speziellen Frage lägen noch nicht vor, nicht ersetzt werden und wird durch den - allerdings ebenfalls nicht weiter konkretisierten - Hinweis auf die angeblich einschlägige Entscheidung des BSG in SozR 2200 § 165 Nr 45 tendenziell sogar eher widerlegt. Soweit sich die Klägerin schließlich in ihrem am 12. September 2006 - und damit über einen Monat nach der mit dem 7. August 2006 endenden Begründungsfrist - beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 11. September 2006 erstmals mit der Entscheidung des Senats vom 22. Juni 2005 im



Rechtsstreit B 12 KR 28/03 R (SozR 4-2400 § 7 Nr 5) befasst, entspricht - neben seiner Unbeachtlichkeit schon auf Grund des Zeitablaufs - auch dieses Vorbringen inhaltlich nicht den Darlegungserfordernissen im Zusammenhang der Nichtzulassungsbeschwerde. Insofern hätte es insbesondere näherer Darlegungen dazu bedurft, inwiefern konkret sich die Rechtslage nach dem 31. Dezember 1998 von derjenigen vor dem 1. Januar 1999 unterscheidet und warum gerade im Blick hierauf aus der Entscheidung des Senats vom 22. Juni 2005 von vorne herein Schlussfolgerungen für Fälle der vorliegend zur Entscheidung stehenden Art ausgeschlossen sein sollten.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

